

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses Frauen und Erwerbsarbeit in der kfd

Ziffer 1 Delegierte

5 Jeder Diözesanverband/Landesverband benennt eine Delegierte und eine stellvertretende
Delegierte für den Ständigen Ausschuss Frauen und Erwerbsarbeit. Die Benennung erfolgt in
Textform an die Bundesgeschäftsstelle.

Ziffer 2 Termin

10 Der Termin für die Sitzung des Ständigen Ausschusses Frauen und Erwerbsarbeit in der kfd wird
von der Sprecherin festgelegt. Die Sitzung findet in der Regel zweimal jährlich statt und wird mit
einem Studienteil verbunden. Gäste können eingeladen werden.

Ziffer 3 Einberufung der Sitzung

15 Sprecherin und stellvertretende Sprecherin bereiten in Zusammenarbeit mit der Referentin für
Berufs- und Erwerbsarbeit die Sitzung vor. Die Einladung wird mit der Tagesordnung sechs
Wochen vor dem Termin versandt. Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge sind von
stimmberechtigten Delegierten bis drei Wochen vor der Sitzung bei der Sprecherin einzureichen.

Ziffer 4 Arbeitsweise

20 Die Sprecherin leitet die Sitzung des Ständigen Ausschusses. Sie ist verantwortlich für Inhalte und
Arbeitsweise und entscheidet über externe Beratung, Expertise und Zuarbeit.
Außenvertretungen liegen in der Verantwortung der Sprecherin und der stellvertretenden
Sprecherin.
Als geborenes Mitglied des Bundesvorstandes berichtet die Sprecherin im Bundesvorstand über die
Arbeit des Ständigen Ausschusses und gewährleistet die gesamtverbandliche Verzahnung.
Die Referentin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teil. Sie sorgt in
Absprache mit der Sprecherin für die ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung.
25 Die Kostenstellenverantwortung liegt bei der Sprecherin.

Ziffer 5 Protokoll

30 Protokolle werden zeitnah erstellt und sind mit Unterschrift der Protokollführung und Sprecherin
des Ständigen Ausschusses gültig. Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von acht
Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wurde. Einwände können von stimmberechtigten
Delegierten auch in Textform an die Sprecherin eingereicht werden.

Ziffer 6 Wahl der Sprecherin und stellvertretenden Sprecherin

35 Die Sprecherin und die stellvertretende Sprecherin werden jeweils aus der Mitte der Delegierten
für vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Es genügt die einfache Mehrheit
der anwesenden Delegierten des Ständigen Ausschusses Frauen und Erwerbsarbeit. Bei Wahlen
kann beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Die Wahl wird von einem am Sitzungstag gewählten dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet. Die Wahl
erfolgt geheim.

Ziffer 7 Inkrafttreten

40 Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Delegierten des Ständigen Ausschusses
Frauen und Erwerbsarbeit am 31. März 2012 in Kraft.